



Bundesministerium
der Finanzen

Schluss mit dem Papierkram: Wie die Digitalisierung uns hilft, Recht neu zu denken

Kathleen Jennrich
Bundesministerium der Finanzen

Netzwerk Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau
03.05.2023



Bundesministerium
der Finanzen

Beantragung von Verwaltungsleistungen heute

Die Verwaltung befindet sich im digitalen Aufbruch

IHRE ELTERNGELDSTELLE
Landkreis Oberhavel -
Fachbereich Soziales und
Integration

- 1 Anliegensklärung
- 2 Angaben zum Kind**
- 3 Angaben zu den Eltern
- 4 Vor der Geburt
- 5 Nach der Geburt
- 6 Monatsplaner
- 7 Nachweise
- 8 Angaben prüfen
- 9 Antrag abschließen

Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt sein.

Angaben zu den Eltern

Persönliche Daten von Elternteil 1

Vorname(n) *

Nachname *

Persönliche Daten von Elternteil 2

Vorname(n) *

Nachname *

Geburtsdatum *

TT.MM.JJJJ

Geburtsdatum *

TT.MM.JJJJ

Geschlecht *

- Weiblich
 Männlich
 Divers
 Ohne Angabe (nach Personenstandsgesetz)

Geschlecht *

- Weiblich
 Männlich
 Divers
 Ohne Angabe (nach Personenstands)

Hinweis

Sie können mit ElterngeldDigital leider keinen Antrag stellen, wenn Ihr Kind vor dem 1. September 2021 geboren oder in Ihren Haushalt aufgenommen wurde. Dann gilt für Sie eine andere Rechtslage. Sie können Elterngeld aber mit dem passenden Formular beantragen. Wenden Sie sich dazu an [Ihre Elterngeldstelle](#).

Ok

Ein Puzzle ...

Nachname, Vorname, Geburtsdatum des Kindes		Nachname, Vorname des Elternteils	
Elterngeld- ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN (Elternteil 2)			
Einkommen > VOR < der Geburt des Kindes Bitte alle Fragen mit "ja" oder "nein" beantworten!			
Nichtselbständige Arbeit <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Selbstständige Arbeit <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sonstige Leistungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Falls ja, bitte Rubrik N und/oder G und/oder SO ausfüllen			
N	Nichtselbständige Arbeit Grundsätzlich maßgeblich ist das Einkommen der zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes. Grundlage sind die Angaben in den für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers. * Bitte die Kopien der Lohn- und Gehaltsabrechnungen für diesen Zeitraum beifügen!		
	Mutterschaftsgeldbezug vor der Geburt des Kindes * Bitte Nachweis beifügen! <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Mutterschaftsgeld-Elterngeldbezug für ein älteres Kind * Bitte Nachweis beifügen! <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung * Bitte Nachweis beifügen! <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kalendermonate, in denen eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt war, werden bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes nicht berücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen der vorangegangenen Kalendermonate zu Grunde gelegt. * Bitte Nachweis beifügen!		
G	Selbstständige Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft Grundsätzlich maßgeblich ist das Einkommen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes. * Bitte die Kopie des Steuerbescheides vorlegen. Falls dieser noch nicht erteilt wurde, genügt zur vorläufigen Berechnung des Elterngeldes eine Glaubhaftmachung des Einkommens.		
	Haben Sie im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld bezogen? <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld/Elterngeld für ein älteres Kind bezogen? <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> einen Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes erlitten? <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ * Bitte ärztliches Attest beifügen! War im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes eine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, wird auf Antrag das Einkommen des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums zu Grunde gelegt. Ein solcher Antrag gilt auch für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, wenn diese neben selbständiger Arbeit ausgeübt wurde. Ich beantrage, bei der Ermittlung des Einkommens die hiervon betroffenen steuerlichen Veranlagungszeiträume zu überspringen. <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> nein		
* Es wurden Einnahmestellungen aus einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG, GmbH & Co. OHG, KG, GmbH & Co. KG, eingetragener Kaufmann - e. K.) erzielt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein * Die Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich stillgelegt oder abgemeldet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“ i. H. v. 2400 Euro)			

Anlage A (Elternteil 2) zum Antrag Bundesministerium der Finanzen vom 2. 02.2020

SO Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)		
Erhalten Sie Einkommensersatzleistungen oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar folgende * Bitte Nachweise beifügen!		
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Krankengeld <input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): <input type="checkbox"/> vergleichbare Leistungen und vergleichbare private Leistungen <input type="checkbox"/> Elterngeld für ein älteres Kind	vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____	
Einkommen > WÄHREND < des Bezuges von Elterngeld Bitte alle Fragen mit "ja" oder "nein" beantworten!		
Nichtselbständige Arbeit <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Selbstständige Arbeit <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sonstige Leistungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Falls ja, bitte Rubrik N und/oder G und/oder SO ausfüllen		
N	Nichtselbständige Arbeit Erwerbstätigkeit im beantragten Bezugszeitraum vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> geringfügiger Beschäftigter (Sonderkategorie „Minijob“) bis insgesamt 450 Euro monatlich <input type="checkbox"/> Minijob gem. § 20 Abs. 2 SGB IV (Übergangsbereich) von 450,01 bis insgesamt 1.300 Euro monatlich * Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z. B. durch eine vom Arbeitgeber auszufüllende Arbeitszeit- und Verdienstreuebescheinigung oder durch einen Arbeitsvertrag!	
	G Selbstständige Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft Im beantragten Bezugszeitraum werde ich voraussichtlich folgende Einnahmen (nicht Gewinn) erzielen: Einkunftsart: <input type="checkbox"/> selbstständige Arbeit <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft Zeitraum (Lebensmonate) _____ durchschnittlich mtl. _____ Wochenstunden _____ vom _____ bis _____ Euro vom _____ bis _____ Euro vom _____ bis _____ Euro <input type="checkbox"/> Es werden Einnahmestellungen aus einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG, GmbH & Co. OHG, KG, GmbH & Co. KG, eingetragener Kaufmann - e. K.) erzielt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein * Alle voraussichtlichen Einnahmen (auch aus Belegungen) in diesem Zeitraum sind zunächst durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbstauskunft). Zur abschließenden Feststellung des zu berücksichtigenden Gewinns ist eine Gewinnermittlung vorzulegen, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz entspricht. Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen. * <input type="checkbox"/> Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“ i. H. v. 2400 Euro)	
SO Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)		
Erhalten Sie Einkommensersatzleistungen oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar folgende * Bitte Nachweise beifügen!		
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Krankengeld nach § 192 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) <input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): <input type="checkbox"/> vergleichbare Leistungen und vergleichbare private Leistungen <input type="checkbox"/> Elterngeld für ein älteres Kind	vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____	
Hinweise		
Ohne diese Erklärung zum Einkommen kann über den Anspruch auf Elterngeld nicht entschieden werden. Bei einer vorläufigen Zahlung kann es durch die endgültige Feststellung zu einer Rückforderung kommen (siehe Infoblatt). Bitte beachten Sie die abschließende Erklärung und die Hinweise im Antrag. Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben.		
Abschließende Erklärung		
Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Sollten sich Änderungen im Bezug auf die vorstehenden Angaben ergeben, werde ich dies der zuständigen Elterngeldstelle unverzüglich mitteilen.		
X _____ Ort, Datum	X _____ Unterschrift des Elternteils 2	
X _____ Unterschrift des gesetzlichen Vertreters e. Pflegers		

Anlage A (Elternteil 2) zum Antrag Bundesministerium der Finanzen vom 2. 02.2020

... mit vielen Puzzleteilen.

Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A 2020

Hauptvordruck ESt 1 A

1 Einkommensteuererklärung Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
2 Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge Erklärung zur Festsetzung des verbleibenden Verlustvortrags

3 Steuernummer

4 An das Finanzamt

Bil Wohnsituation: bisheriges Finanzamt

5

6 **Allgemeine Angaben**

Steuerschlichter Person (stfP) Person Ehepartner oder Person A (Ehegatte A / Lebenspartnerin) A nach dem UPartG (StfP-Einkünfte beschränken)

Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehegatte B / Lebenspartnerin) B nach dem UPartG

7 Name: T.T.M.M.J.J.J.J. Geburtsdatum: T.T.M.M.J.J.J.J.

8 Religionen/ökos: Evangelisch = EV, Römisch-Katholisch = RK, nicht kirchenzugehörig = VO, Weltanschauung

9 Titel: andrescher.Grad Religion

10 Straße (bisherige Adresse)

11 Hausnummer Hausnummerzusatz Wohnsitzgegend

12 Postleitzahl (bisher) Postleitzahl (aktuell)

13 Wohnort

14 Staat (Nur Auswahl im Ausland)

15 Angehöriger Beruf

16 Aufenthalt: in Deutschland Aufenthalt mit dem Aufenthalt mit dem Daueraufenthalt in Deutschland

17 Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehegatte B / Lebenspartnerin) B nach dem UPartG

18 Name: T.T.M.M.J.J.J.J. Geburtsdatum: T.T.M.M.J.J.J.J.

19 Religionen/ökos: Evangelisch = EV, Römisch-Katholisch = RK, nicht kirchenzugehörig = VO, Weltanschauung

20 Titel: andrescher.Grad Religion

21 Straße (in den Jahren 22 bis 25 nur, wenn die Adressangaben von den Jahren 11 bis 15 abweichen)

22 Hausnummer Hausnummerzusatz Wohnsitzgegend

23 Postleitzahl (bisher) Postleitzahl (aktuell)

24 Wohnort

25 Staat (Nur Auswahl im Ausland)

26 Angehöriger Beruf

27

28 **Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen**

Zusammenveranlagung Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart

2020ESt1A011NET 2020ESt1A011NET

Anleitung zur Anlage AUS 2020

Anlage AUS

1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer BE Nr. der Anlage Ehefrau / Person B Ehefrau / Person A

4 **Ausländische Einkünfte und Steuern**

Bezugsfristige ausländische Einkünfte, die in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sind und die im Quotenjahr nach dortigem Recht besteuert werden oder für die keine ausländische Steuer nach DBA anzurechnen ist

– Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –

1. Staat / Spezial-Investmentfonds 2. Staat / Spezial-Investmentfonds 3. Staat / Spezial-Investmentfonds

5 **Einkünfte**

(entsprechend der Einkünfte nach § 20 Abs. 1 ASiG) – bei mehreren Einkunftsarten Anrechnung über § 20 Abs. 1 ASiG

	ColorKapital	Leihkapital	ConcurKapital
6 Einkünfte (einkunftsrechtlich) gemäß § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG steuerfreien Teile sowie Teilzahlungsbeiträge i. S. d. §§ 20, 21 InvStG	0,00	0,00	0,00
7 in Zeile 7 erhaltene Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden	0,00	0,00	0,00
8 in Zeile 7 erhaltene zu berücksichtigende Teilzahlungsbeiträge i. S. d. §§ 20, 21 InvStG	0,00	0,00	0,00
9 in Zeile 7 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 EStG	0,00	0,00	0,00
10 in Zeile 7 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 3 EStG	0,00	0,00	0,00

11 **Anzurechnende ausländische Steuern**

	Staat	Staat	Staat
12 für alle Einkunftsarten in Zeile 12 erhaltene fiktive ausländische Steuern nach DBA	0,00	0,00	0,00

13 Die Einkünfte in den Zeilen 14 bis 22 sind nur in der ersten Anlage AUS vorzunehmen.

14 **Pauschal zu besteuerende Einkünfte i. S. d. § 34c Abs. 5 EStG**

In Zeile 7 nicht erhaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird

14	0,00	0,00
----	------	------

15 **Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 ASiG** (in den Anlagen G, KAP, KAP-BET, L, S anzufüllen)

Hinzurechnungsbeitrag & Festsetzung des Finanzamts (zusätzlich der anzurechnenden ausländischen Steuern II, Zeile 16)

15	0,00	0,00
----	------	------

16 Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 ASiG anzurechnende ausländische Steuern II, Festsetzung

16	0,00	0,00
----	------	------

17 Nach § 12 Abs. 3 ASiG anzurechnende ausländische Steuern II, Festsetzung

17	0,00	0,00
----	------	------

18 **Familienleistungen nach § 15 ASiG** (in den Anlagen G, KAP (Zeile 49), L, S, V enthalten)

Einkünfte einer ausländischen Familienleistung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

18	0,00	0,00
----	------	------

19 Auf Antrag nach § 15 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 ASiG anzurechnende ausländische Steuern & Festsetzung

19	0,00	0,00
----	------	------

20 Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 ASiG anzurechnende ausländische Steuern auf Zuwendungen einer ausländischen Familienleistung II, Festsetzung

20	0,00	0,00
----	------	------

21 **Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG** (in den Anlagen G, S enthalten)

21	0,00	0,00
----	------	------

22 Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 9 EStG

22	0,00	0,00
----	------	------

2020AnlAUS141NET 2020AnlAUS141NET

Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht



Der Rechtsbegriff des „Kindes“

Kind



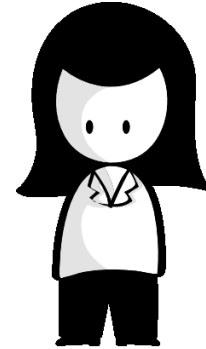
bis 14 Jahre



bis 15 Jahre



bis 18 Jahre



bis 25 Jahre

Jugendschutzgesetz

Jugendarbeits-
schutzgesetz

Abweichung im
Sozialgesetzbuch
Kinder- und Jugendhilfe

Kinderzuschlag

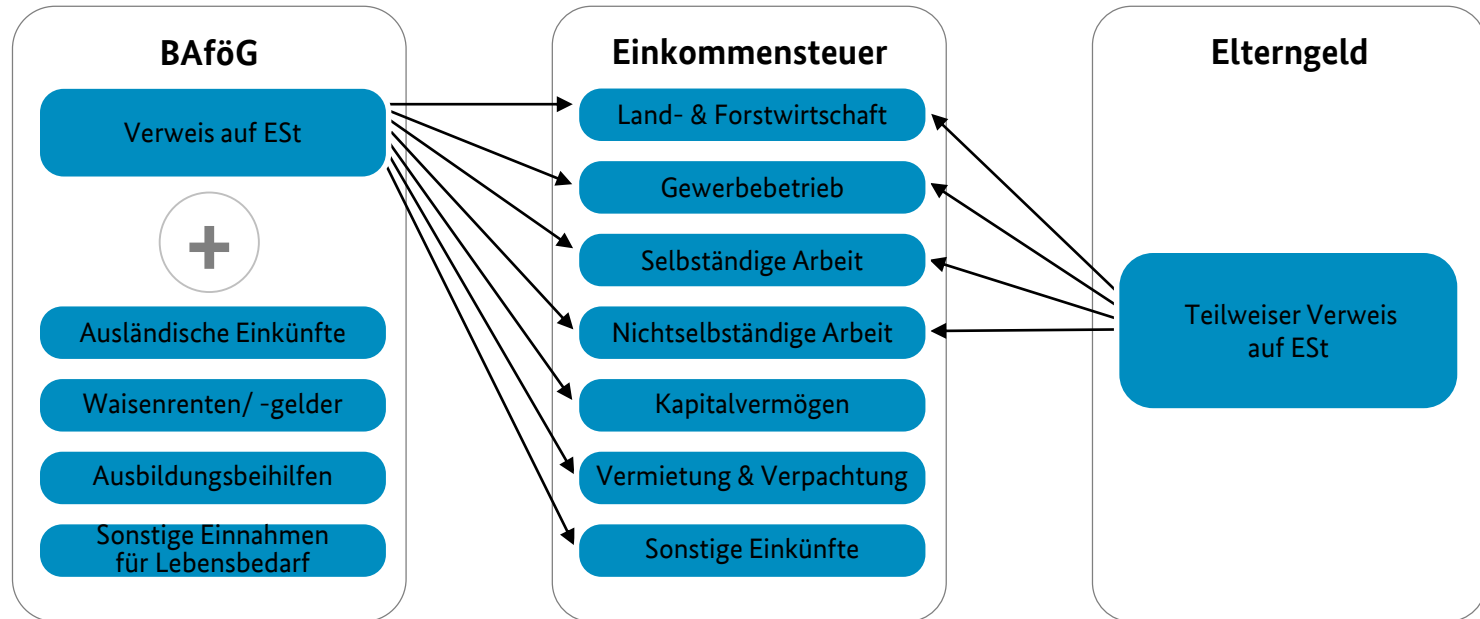
Sozialgesetzbuch Kinder-
und Jugendhilfe

Kindergeld
unter speziellen
Voraussetzungen

Sozialgesetzbuch
Grundsicherung für
Arbeitsuchende

Gesetz

Bezüge beim BAföG, der Einkommensteuer und beim Elterngeld





Bundesministerium
der Finanzen

Was „versteht“ die IT?

Digitaltaugliches Steuerrecht - „Hackathon“



Impression vom „Hackathon“ an der LMU München

Quelle: Endres et al. (2023), Digitaltaugliches Steuerrecht – Werkstattbericht „Hackathon“

„Die **Digitaltauglichkeit von Gesetzen**, d.h. die einfache Umsetzung durch digitale Verfahren, wird bisher in der Regel nicht vorab beurteilt, sondern zeigt sich erst bei der Umsetzung. **Defizite** können dann nicht mehr ohne Weiteres behoben werden und erschweren einen **bürokratiearmen, digitalen Vollzug.**“

N K R - G u t a c h t e n , O k t o b e r 2 0 1 9 , S . 1 0



Bundesministerium
der Finanzen

Digitalcheck und Once-Only-Prinzip

Der Digitalcheck ist keine Checkliste – aber was denn eigentlich?

Ziel

Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode: „Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens soll die Möglichkeit der digitalen Ausführung geprüft werden (Digitalcheck).“

Die fünf Prinzipien

- Digitale Kommunikation sicherstellen
- Wiederverwendung von Daten und Standards ermöglichen
- Datenschutz und Informationssicherheit gewährleisten
- Klare Regelungen für eine digitale Ausführung finden
- Automatisierung ermöglichen

Die Politik erkennt die Relevanz von Once-Only

→ Bürokratieabbau

Wir wollen Abläufe und Regeln vereinfachen und der Wirtschaft, insbesondere den Selbstständigen, Unternehmerinnen und Unternehmen mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben schaffen. Wir werden ein neues Bürokratieentlastungsgesetz auf den Weg bringen, welches die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung gegenüber dem bisherigen Bürokratieaufwand entlastet, ohne auf notwendige Schutzstandards zu verzichten. Überflüssige Bürokratie werden wir abbauen. Die ressortübergreifende „One-in-one-out“-Regelung setzen wir konsequent fort. Die Bundesregierung wird ein systematisches Verfahren zur Überprüfung des bürokratischen Aufwands von Gesetzen und Regelungen entwickeln, das eine regelmäßige Einbeziehung der Stakeholder vorsieht (Praxischeck). Wir werden bei der Umsetzung von EU-Recht dafür Sorge tragen, dass sie effektiv, bürokratiearm und im Sinne des einheitlichen Europäischen Binnenmarktes erfolgt. **Wir werden das „Once-only“-Prinzip schnellstmöglich einführen:** Das bereits beschlossene Unternehmens-Basisdatenregister soll schnell umgesetzt und dessen Finanzierung gesichert werden. Wir werden prüfen, inwiefern wir den Aufwand für und durch die rein elektronische Aufbewahrung von Belegen und Geschäftsunterlagen verringern können. Unnötige Erfordernisse bei AI-Beschneidungen bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung müssen rasch abgeschafft werden, indem ein europäisches elektronisches Schutzregister eingeführt wird.

flexible Einheit mit einem mehrjährigen Globalbudget. Kommunen müssen von Bundesmitteln profitieren und im Rahmen des EA-Prinzips entwickelte Lösungen übernehmen können. **Digitalisierungsbemühnisse (Schriftform u. a.) bauen wir mittels Generalklausel ab und vereinheitlichen Begriffe (z. B. „Einmalkommen“)** Ein vertrauenswürdiges, allgemein anwendbares Identitätsmanagement sowie die verfassungsfeste Registermodernisierung haben Priorität. Für öffentliche IT-Projekte schreiben wir offene Standards fest. Entwicklungsaufträge werden in der Regel als Open Source beauftragt, die entsprechende Software wird grundsätzlich öffentlich gemacht. Auf Basis einer Multi-Cloud Strategie und offener Schnittstellen sowie strenger Sicherheits- und Transparenzvorgaben bauen wir eine Cloud der öffentlichen Verwaltung auf.

Koalitionsvertrag 20. LP (Bund)



IT-Planungsrat

39. Sitzung des IT-Planungsrates (10.11.2022 | Berlin)

Steckbrief

TOP 09 Digitale Datenaustauschverfahren und Einkommensbegriff

Berichtersteller: Bund, Bremen
Stand: 21.09.2022

Folgeauftrag bis zur 40. Sitzung

Verantwortlichkeit Folgeauftrag: Bund, Bremen

Art der Behandlung
 Diskussion
 Beschluss
 Beschluss (Vorschlag GL)

35. Sitzung des IT-Planungsrates



Beschluss 2021/27 | Digitale Datenaustauschverfahren und Einkommensbegriff modularisieren

1. Der IT-Planungsrat nimmt das **Gutachten des Nationalen Normenkontrollrates** „Einkommen einfacher nachweisen – Harmonisierung von Rechtsbegriffen und Digitalisierung der Nachweisleitung“ zur Kenntnis.
2. Der IT-Planungsrat bittet Bund, Bremen und Hamburg bis zur nächsten Sitzung des IT-Planungsrates eine **Bewertung der Handlungsempfehlungen** vorzulegen.
3. Der IT-Planungsrat bittet das Land Bremen, anhand von **konkreten Leistungen** aufzuzeigen, **weitere Hinderungsgründe** einem digitalen Datenaustausch zu Einkommensmodulen entgegenstehen, **weitere Handlungsvorschläge** zu unterbreiten und über seine Ergebnisse auf der 37. IT-Planungsratsitzung zu berichten.

Diverse Beschlüsse des IT-Planungsrates

Besprechung des Bundeskanzlers
mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 8. Dezember 2022

Beschluss

TOP 13.2 OZG Registermodernisierung

Bund, Länder und Kommunen haben in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in den letzten Jahren die Digitalisierung der Verwaltung mit großen Anstrengungen vorangetrieben, um Verwaltungskunden einen zeitgemäßen, nutzerorientierten und effizienten Zugang zu einer digitalen Verwaltung zu ermöglichen. Anknüpfend an diese gemeinsamen Erfolge muss jetzt konsequent das Ziel verfolgt werden, auch die veraltungsinternen Abläufe im Sinne einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung zu ertüchtigen. Die durchgehende Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens setzt u. a. voraus, dass die verwaltungsinternen Abläufe im Rahmen der Registermodernisierung ertüchtigt werden, damit Behörden die in der Verwaltung bereits vorhandenen Registerdaten mit Einwilligung der Verwaltungskunden digital erhalten können und nicht erneut erheben müssen („Once-Only“-Prinzip).

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern fassen daher folgenden Beschluss:

1. Die Novellierung des Onlinezugangsgesetzes erfolgt weiterhin in enger fachlicher Abstimmung mit den Ländern, wobei insbesondere folgende Eckpunkte und Aspekte berücksichtigt werden:
- Umsetzung der Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Verwaltungsverfahren unter Verwirklichung des „Once-only“-Prinzips. Bund und Länder werden – auch schon vor Umsetzung der Registermodernisierung – alle Verwaltungsprozesse so gestalten, dass sie von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen nach Möglichkeit keine Daten erheben, die der Verwaltung bereits vorliegen.

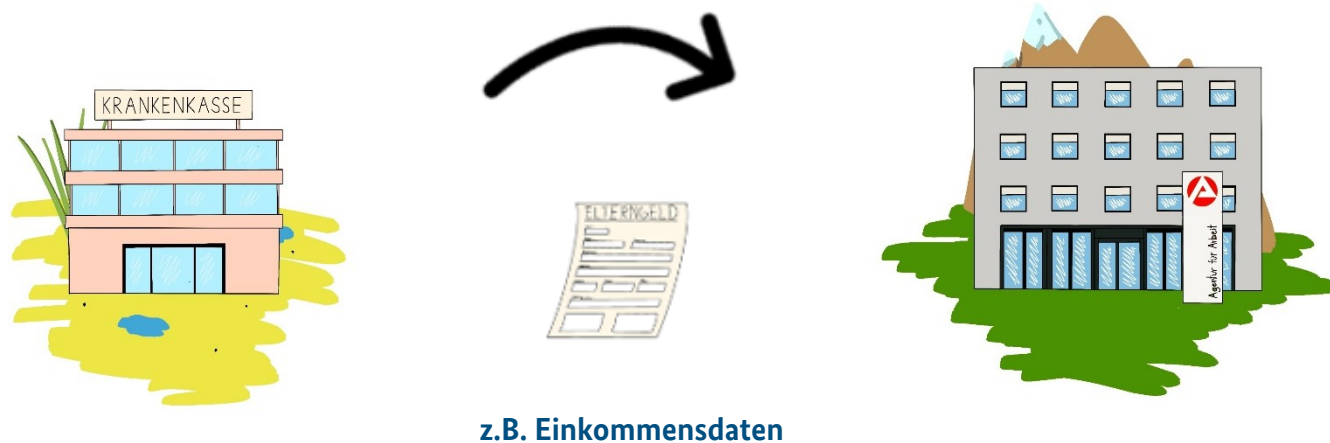
Beschluss des Bundeskanzlers mit
den Regierungschefinnen und
Regierungschefs der Länder vom
08.12.2022



Bundesministerium
der Finanzen

**Once-Only:
Die Daten laufen, nicht die Bürgerinnen und Bürger.**

Die Daten laufen.



Behörde A, der die Daten und Nachweise vorliegen, stellt diese **Behörde B** bereit, die diese zur Bearbeitung des Antrags für eine **Verwaltungsleistung** braucht.

Verständigungsprobleme behindern Once-Only

Vun nix, kummt nix.
Dorüm mööt wi all
gemeensam
anpacken.



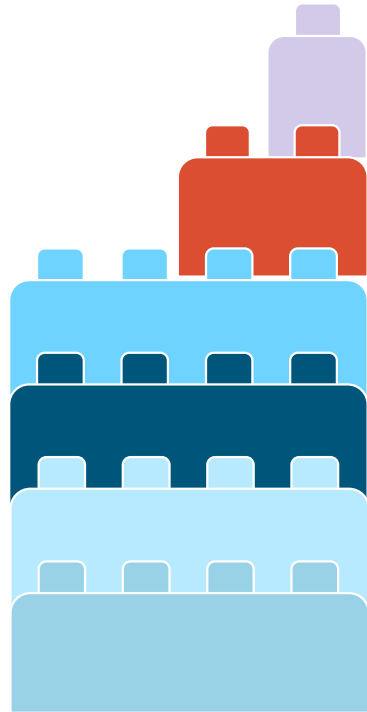
„Von nichts, kommt nichts.
Darum müssen wir alle
gemeinsam anpacken.“

Wos redet da Herr
do? Wo soi i mid
opackn?



„Was redet der Herr da? Wo soll
ich mit anpacken?“

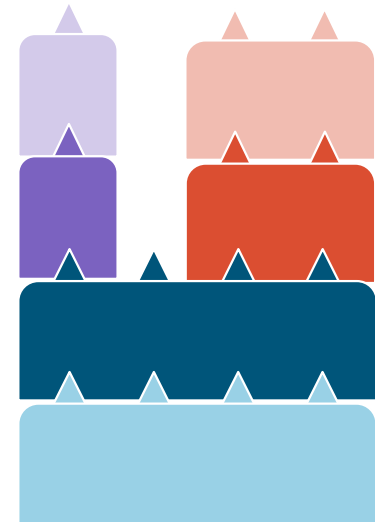
Die Verwaltungsleistungen greifen auf verschiedene derzeit unstandardisierte Einkommenselemente zurück



Bürgergeld



Elterngeld

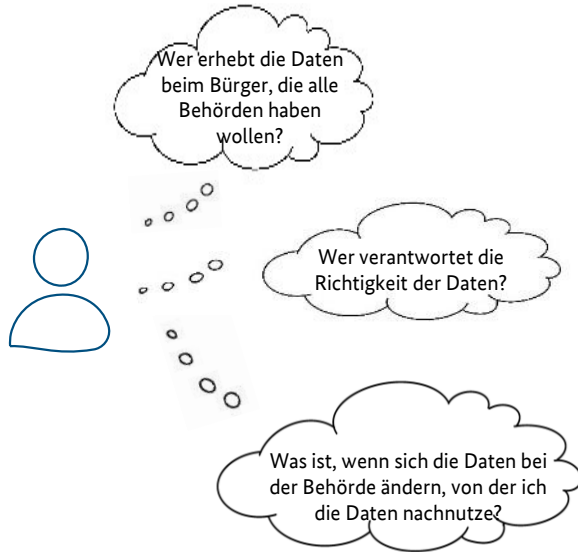


BAföG

Zur Umsetzung von Once-Only wurden vier Handlungsfelder identifiziert




1 ORGANISATORISCHE INTEROPERABILITÄT

Für Mitarbeitende von Behörden ist es schwierig zu erfahren, was in anderen Institutionen passiert.





2 SEMANTISCHE INTEROPERABILITÄT

Trotz gleicher Bezeichnung ist der Rechtsbegriff „Einkommen“ in den Rechtsgebieten unterschiedlich.

	Leistung A	≠	Leistung B
 Sachbezug	Übergangsgeld (Verletzte)		Übergangsgeld (Arbeitslose)
 Zeitbezug	Letztes Kalenderjahr		Letzte 12 Monate
 Personenbezug	Antragsteller & Eltern		Antragsteller & Bedarfsgemeinschaft

3 STRUKTURELLE INTEROPERABILITÄT

Hinzu kommen unterschiedliche Arten der technischen Umsetzung und Datenspeicherung.

	Behörde A	≠	Behörde B
Datenstruktur			
Datenformat	<input type="text" value="0,00"/>		<input type="text" value="0.0"/>
Übertragungsformat	XML		JSON
Aktualität der Datenlieferung	Wöchentlich		Täglich

4 RECHTLICHE INTEROPERABILITÄT

Interoperabilität braucht eine sichere rechtliche Grundlage.



Wie sieht der automatisierte Prozess aus?



Was ist an Datenfeldern gesetzlich zu normieren?

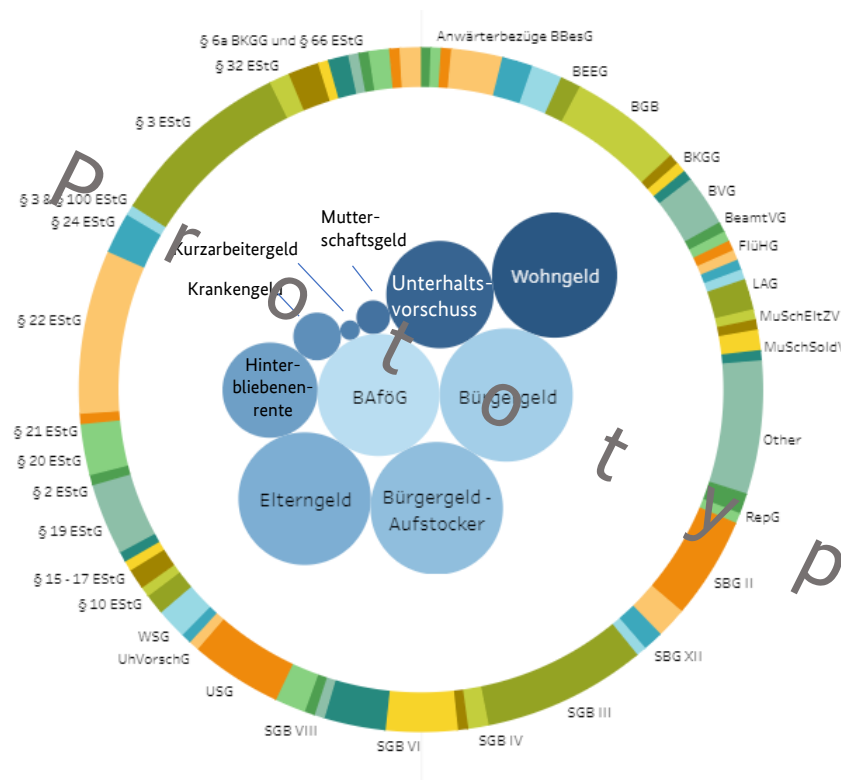
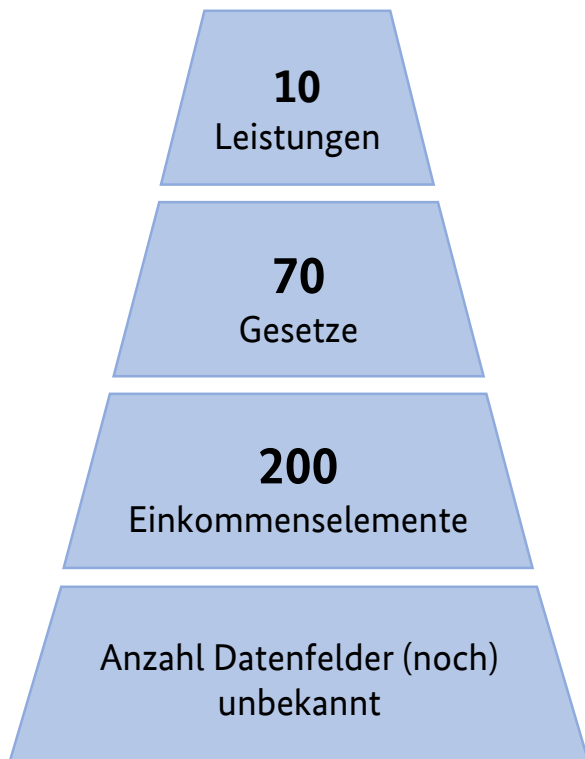


Welcher Grad an automatisierter Fallprüfung wird zugelassen?

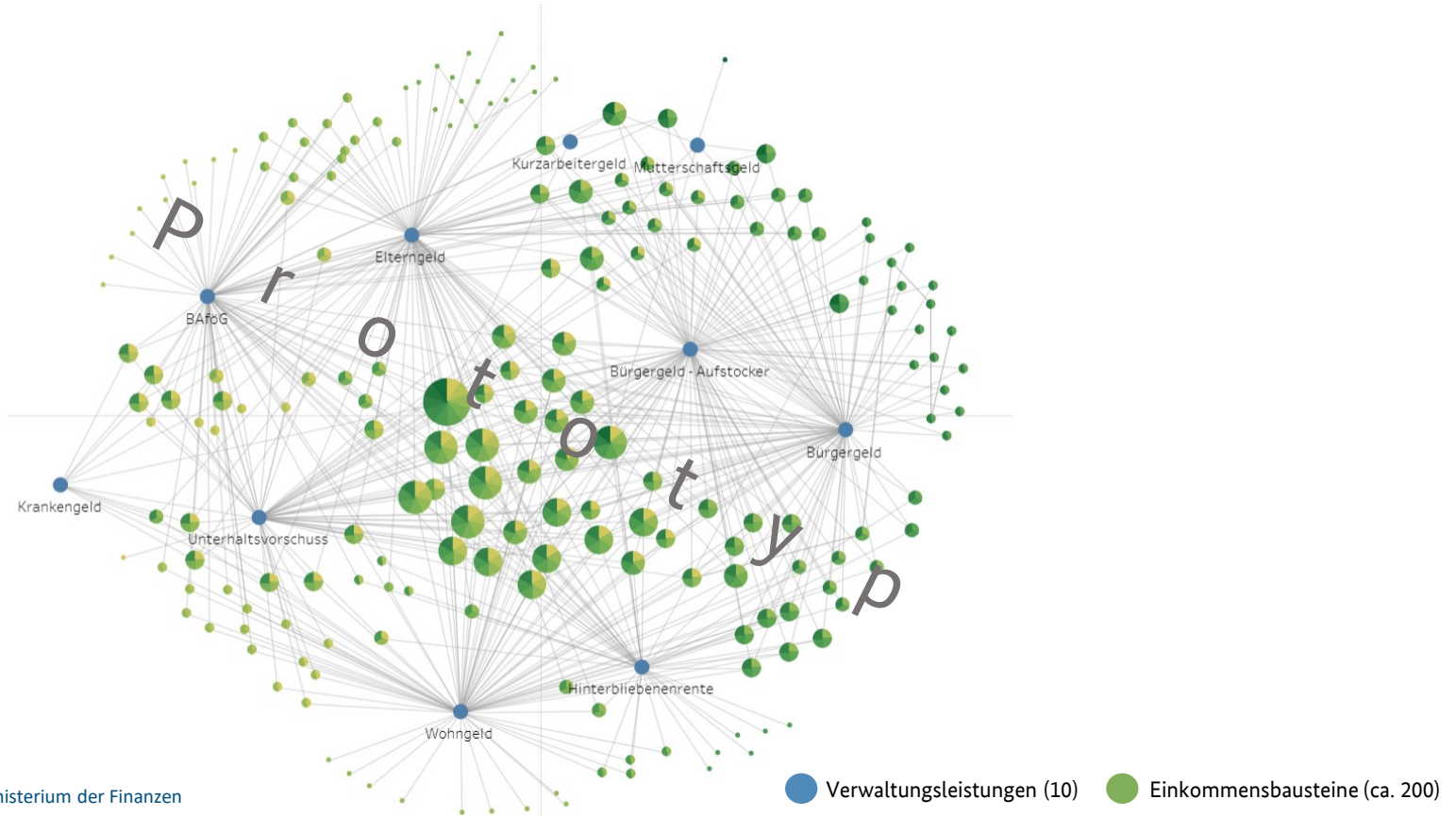


Was ist mit Blick auf Datensicherheit und -schutz zu regeln?

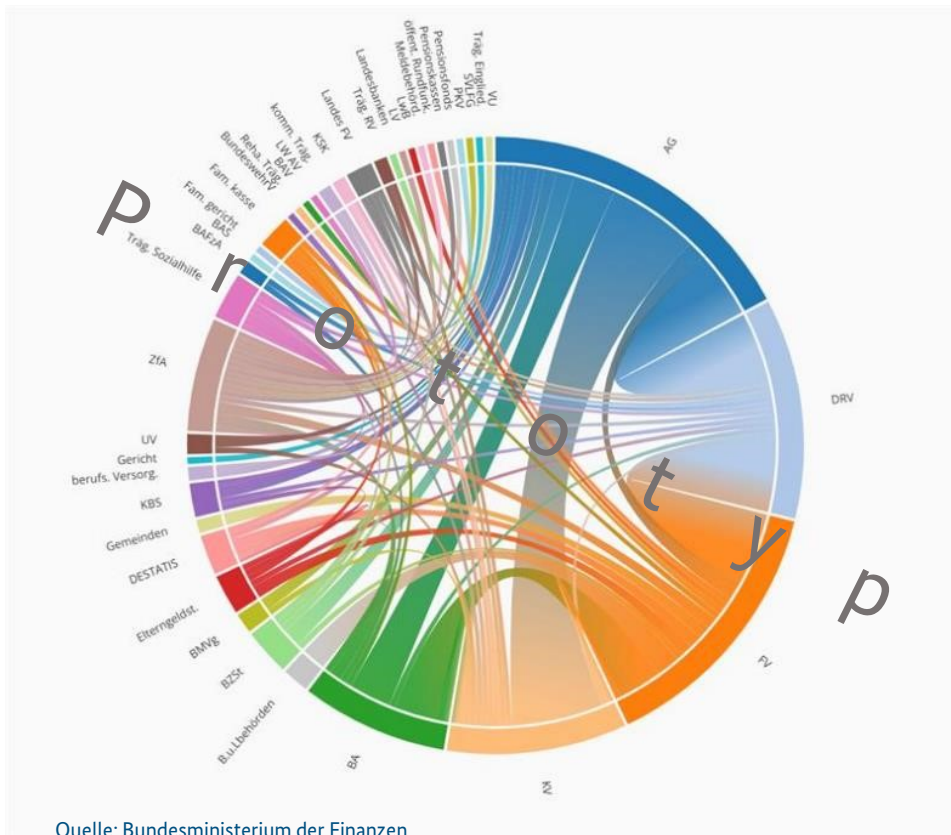
Die 10 untersuchten Verwaltungsleistungen referenzieren auf rund 200 Einkommenselemente



157 von 200 Einkommenselementen sind bei mehreren Verwaltungsleistungen anzugeben



Wir nutzen digitale Datenautobahnen und wenn nötig, bauen wir sie aus oder bauen neue

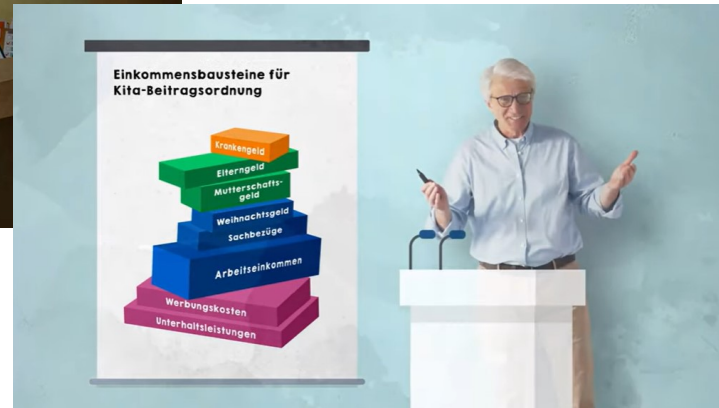


AG	Arbeitgeber
berufs. Versorg.	Berufsständischen Versorgungseinrichtungen
BAV	Betriebsrentenkassen
B.u.Lbehörden	Bundes- und Landesbehörde
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAFZA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAS	Bundesamt für Soziale Sicherung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BundeswehrV	Bundeswehrverwaltung
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DRV	Deutsche Rentenversicherung
Elterngeldst.	Elterngeldstelle
Fam. gericht	Familiengericht
Fam. kasse	Familienkasse
FV	Finanzverwaltung
LW AV	Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen
KBS	Knappschaft Bahn See
komm. Träg.	Kommunale Träger
KV	Krankenkasse
KSK	Künstler Sozialkasse
Landes FV	Landesfinanzverwaltung
SVLFG	Landwirtschaftliche Alterkasse
LwB	Landwirtschaftsbehörde
LV	Lebensversicherer
öffent. Rundfunk.	öffentliche Rundfunkanstalten
PKV	Private Krankenversicherung
Reha. Träg.	Rehabilitationsträger
DESTATIS	Statistisches Bundesamt
Träg. Einglied.	Träger der Eingliederungshilfe
Träg. RV	Träger der Rentenversicherung
Träg. Sozialhilfe	Träger der Sozialhilfe
UV	Unfallversicherungsträger
VU	Versicherungsunternehmen
Zahlst. VB	Zahlstellen der Versorgungsbezüge
ZFA	ZFA - Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Die Lösungsidee für den digitalen Datenaustausch

Beispiel der KiTa-Beitragserhebung

<https://www.youtube.com/watch?v=AsigFRZ1PHg> 



Hier geht
es auch
zum Video:



Wir denken und entwickeln Verwaltungsprozesse nutzerzentriert neu

Wir arbeiten...

... nutzerzentriert



Quelle: YouTube (Bundesministerium der Finanzen und Freie Hansestadt Bremen)

...agil und in
Sprints





Bundesministerium
der Finanzen

Verwaltung. Gemeinsam. Einfach. Machen.

Bundesministerium der Finanzen
10557 Berlin
kathleen.jennrich@bmf.bund.de
030 18 682 3399

Kommen Sie mit uns ins Gespräch und in unser Netzwerk
once-only@bmf.bund.de

https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Stuerliche_Themengebiete/Once-Only/once-only.html